

# Verordnung über die Anstellung und Ausbildung von Lehrlingen in der kantonalen Verwaltung

RRB vom 24. April 1989

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978<sup>1)</sup> sowie § 13 Absatz 2 und § 60 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941<sup>2)</sup>

beschliesst:

§ 1. <sup>1</sup> Amtsstellen, die über eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung sowie des Personalamtes zur Ausbildung von Lehrlingen verfügen, sind ermächtigt, Lehrlinge vertraglich anzustellen und allenfalls Lehrverhältnisse aufzulösen (Art. 25 BBG).

<sup>2</sup> Der Amtsvorsteher unterzeichnet den Lehrvertrag namens des Kantons Solothurn. Eine Kopie des Lehrvertrages ist dem Personalamt zuzustellen. Er teilt dem Personalamt allfällige Auflösungen eines Lehrverhältnisses mit.

§ 2. <sup>1</sup> Die Ausbildung für die kaufmännische Lehre in der kantonalen Verwaltung richtet sich nach dem Modell-Lehrgang für die kaufmännische Lehre in der kantonalen Verwaltung Solothurn.

<sup>2</sup> Die Ausbildung für die Bürolehre richtet sich sinngemäss nach dem in Absatz 1 erwähnten Modell-Lehrgang.

<sup>3</sup> Die Ausbildung für andere Lehrgänge, insbesondere Tiefbauzeichner-, Hochbauzeichner- und Laborantenlehre, richtet sich nach dem Modell-Lehrgang der entsprechenden Berufsverbände (Art. 17 Abs. 1 BBG).

§ 3. Der Amtsvorsteher ist für die Ausbildung seiner Lehrlinge nach dem Modell-Lehrgang verantwortlich. Er kann für seine Amtsstelle einen Ausbildner bezeichnen.

§ 4. <sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine verwaltungsinterne Lehrlingskommission. Dieser gehören von Amtes wegen an:

- a) 6 Ausbildner;
- b) ein Vertreter des Personalamtes;
- c) zwei Lehrlinge.

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bearbeitet allgemeine Fragen der Lehrlingsausbildung in der Verwaltung und koordiniert die Lehrlings-

---

<sup>1)</sup> SR 412.10.

<sup>2)</sup> BGS 126.1.

# 126.371.1

ausbildung innerhalb der Verwaltung. Die Kommission erarbeitet den Modell-Lehrgang nach § 2 Absatz 1.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Besoldungen und den Ferienanspruch für Lehrlinge in der kantonalen Verwaltung fest.

§ 6. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Das Reglement für die Anstellung und Ausbildung von Lehrlingen in der Staatsverwaltung vom 14. Januar 1942<sup>1)</sup> ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 17. Juli 1989 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 20. Juli 1989

---

<sup>1)</sup> GS 75, 406.